

Gesetz vom _____, mit dem die Wiener Landarbeits-
ordnung geändert wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1984)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGB1. für Wien Nr. 22/1949, zu-
letzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 39/1983,
wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

1. Dienstnehmer bei Erreichung oder nach Überschreiten der für
die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder
2. weibliche Dienstnehmer spätestens drei Monate nach der Geburt
eines Kindes, nach der Annahme eines Kindes, welches das
erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt
(§ 77h Abs. 5 Z 1) oder nach der Übernahme eines solchen
Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 77h Abs. 5 Z 2), bei In-
anspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 77h Abs. 1) spätestens
sechs Wochen nach dessen Beendigung, das Dienstverhältnis
auflösen."

2. § 90 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ein Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, das
während der Dauer seines Dienstverhältnisses (Ruhestandes)
oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein ihm bei Ausübung
des Dienstes bekanntgewordenes oder als solches bezeichnetes
Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt oder es zu seinem oder
eines anderen Vorteil verwertet, wird gemäß § 310 des Strafgesetz-
buches, BGB1.Nr. 60/1974, bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen
Bestimmungen des Strafgesetzbuches einer strengeren Strafe unterliegt."

3. § 209 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 S zu bestrafen,

1. wer als Dienstgeber oder Bevollmächtigter

a) den Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1, 58, 59, 61 bis 65, 69, 73 bis 79, 84 bis 87, 98 Abs. 8, 103 Abs. 2, 133 Abs. 3, 191 Abs. 4 und 208,

b) den auf Grund der §§ 73a bis 73q, 77b Abs. 4 und 5, 77d Abs. 1, 78 Abs. 8 und 87 Abs. 3 und 4 erlassenen Verordnungen und Bescheiden zuwiderhandelt sowie

2. wer die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung geändert wird

Im Bundesgesetz, BGBl.Nr. 544/1983, hat der Bund gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG die für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze dahingehend geändert, daß Adoptivmüttern und jenen weiblichen Arbeitnehmern, die Kleinkinder zum Zwecke der Adoption in unentgeltlicher Pflege übernehmen, der Anspruch auf Abfertigung analog den leiblichen Müttern erhalten bleibt.

Dies wird in der Weise durchgeführt, daß die Adoptivmutter nunmehr ebenso wie die leibliche Mutter eine Abfertigung bereits nach einer Dienstzeit von drei Jahren in der vollen ihr zustehenden Höhe erhalten soll. Außerdem sollen für die Adoptivmütter die gleichen Fristen für die Auflösung des Dienstverhältnisses (3 Monate nach Adoption oder Übernahme in unentgeltlicher Pflege bzw. sechs Wochen nach Ende des Karenzurlaubes) gelten.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden zu den erwähnten Grundsätzen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Weiters ist es erforderlich, § 90 Abs. 2 an die durch des Strafbuch geänderte Rechtslage anzupassen.

Im übrigen wird eine Präzisierung der Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1982, LGBl. für Wien Nr. 24/1982, vorgenommen. Ferner wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß wegen Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes grundsätzlich nur der Dienstgeber und dessen Bevollmächtigter bestraft werden können.